DR. MARX INGENIEURE GMBH

BERATUNG, PROJEKTPLANUNG UND -BEGLEITUNG

Projekt 20-09-14

Bebauungsplan „Eigenheimstandort IV Alt Golm zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und der B 168“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Begründung zum Vorentwurf Teil II - Umweltbericht

Plangeber:	Gemeinde Rietz-Neuendorf
Auftraggeber:	Hübner Ingenieure GmbH Heinersdorfer Straße 2 – 4 16321 Bernau bei Berlin
Auftragnehmer:	Dr. Marx Ingenieure GmbH Spechthausen 4 16225 Eberswalde Tel.: 03334/21590 Email: info@marx-ingenieure.de
Leistungsphase:	Vorentwurf
Projektnummer (AN):	20-09-14
Datum:	27.06.2022
Bearbeiter:	Dipl.-Geoök. Thomas Hahmann
Geschäftsführer:	Dr.-Ing. Conrad Marx

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung **5**

1.1 Anlass 5

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplanes 5

1.3 Rechtlicher Rahmen und fachplanerische Bedingungen 6

2. Beschreibung des Umweltzustandes **9**

2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Untersuchungsraumes 9

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale 10

2.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt 10

2.2.2 Schutzgut Fläche und Boden 12

2.2.3 Schutzgut Wasser 12

2.2.3.1 Oberflächenwasser 12

2.2.3.2 Grundwasser 13

2.2.4 Schutzgut Klima und Luft 13

2.2.5 Schutzgut Landschaft 13

2.2.6 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung 14

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 14

2.2.8 Schutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung 15

3. Bewertung der Umweltauswirkungen **16**

3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung 16

3.1.1 Auswirkungen der Planung 16

3.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt 16

3.1.3 Schutzgut Fläche und Boden 17

3.1.4 Schutzgut Wasser 18

3.1.4.1 Oberflächenwasser 18

3.1.4.2 Grundwasser 18

3.1.5 Schutzgut Klima und Luft 18

3.1.6 Schutzgut Landschaft 19

3.1.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung 19

3.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 19

3.1.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung 20

3.1.10 Bewertung der Auswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 20

3.2 Anfälligkeit für schwere Unfälle und/oder Katastrophen 20

3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens 20

3.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 21

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 21

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung 21

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich 21

5. Weitere Angaben zur Umweltprüfung 22

5.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken 22

5.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring) 22

5.3 Erforderliche Sondergutachten 22

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung 23

7. Quellen / Literatur 26

8. Anhang 27

8.1 Bestands- und Konfliktkarte 27

8.2 Bericht zur Artenkartierung 28

1. Veranlassung

1.1 Anlass

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat am 26. April 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort IV Alt Golm zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und der B 168“ mit dem Ziel beschlossen, die bislang verfolgte behutsame Siedlungsentwicklung in Alt Golm fortzuführen. Mit dem Bebauungsplan soll Bauplanungsrecht für ein allgemeines Wohngebiet in Ergänzung vorhandener Strukturen in dem Ortsteil geschaffen werden.

Im Rahmen der Erstellung des Bauleitplanes ist nach § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung vorzunehmen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen geprüft werden. Diese werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der grundlegende Inhalt des Umweltberichtes wird dabei durch Anlage 1 des BauGB vorgegeben.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Landkreis Oder-Spree, in der amtsfreien Gemeinde Rietz-Neuendorf am östlichen Rand des Ortsteils Alt Golm zwischen dem Lindenweg, dem Buschweg, dem Friedhofsweg und der Bundesstraße 168. Er umfasst eine Gesamtgröße von etwa 1,8 ha und besteht in der Flur 1 aus dem Flurstück 369, Gemarkung Alt Golm. Das Grundstück befindet sich im privaten Eigentum. Die aufgezählten Straßen sind öffentlich gewidmet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung von Bauplanungsrecht für ein allgemeines Wohngebiet mit der speziellen Ausrichtung einer Teilfläche für Gemeinwohleinrichtungen,
- ökonomisch sinnvolle Nutzung vorhandener Erschließungsanlagen,
- Schaffung des grünordnerischen Ausgleichs für den baulichen Eingriff.

Für die Erreichung der Ziele wird die Art der Nutzung des Bebauungsplangebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA nach § 4 BauNVO) festgesetzt. Es erfolgt eine Untergliederung in die zwei Teilbereiche WA 1 und WA 2.

Der etwa 1.000 m² große Teilbereich WA 1 wird ausschließlich für Nutzungen reserviert, die dem Gemeinwohl zugutekommen. Zulässig sind damit:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Dem Teilbereich WA 2 mit einer Größe von etwa 14.000 m² werden dem umgebenden Siedlungscharakter entsprechende Nutzungen zugeordnet. Zulässig sind damit:

- Wohngebäude,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sein sollen im Teilbereich WA 2:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Ausgeschlossen werden folgende Nutzungen:

- Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8 festgesetzt. Die Anzahl der Vollgeschosse wird in beiden Teilbereichen auf 2 festgesetzt. Ergänzend zur GRZ im WA 2 wird die Grundfläche der Gebäude auf Grundstücken ab einer Größe von 700 m² auf 140 m² beschränkt.

Zum Erhalt des gering verdichteten, grünen Charakters des Ortsteiles Alt Golm wird festgesetzt, dass die Grundstücksgröße der Baugrundstücke 600 m² nicht unterschreiten darf. Zudem sind pro Wohngebäude nur maximal 2 Wohnungen zulässig.

Die maximale Traufhöhe wird mit 4,2 m und die maximale Firsthöhe mit 8,5 m festgesetzt. Es sind keine Flachdächer auf den Hauptgebäuden zulässig. Die Dachneigung der Hauptgebäude sind mit Neigungen zwischen 25° und 48° auszuführen. Zulässig sind zudem nur Einzelhäuser (keine Doppel- oder Reihenhäuser).

Die Erschließung der Baugrundstücke soll vom Friedhofsweg und einer 7 m breiten Planstraße (öffentliche Straßenverkehrsfläche) erfolgen. Ein- und Ausfahrten zu den Grundstücken entlang des Buschweges werden als nicht zulässig festgesetzt. Gleiches gilt für die östliche Hälfte der Lindenstraße. Die Zuwegung erfolgt von der Planstraße aus.

Stellplätze, Zufahrten und Wege für die interne Erschließung der Baufläche sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise mit einem Fugenanteil von mindestens 30 % herzustellen. Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierung sind hierfür nicht zulässig.

Das innerhalb des Geltungsbereiches anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern oder zu sammeln, sofern eine Verunreinigung nicht zu besorgen ist. Die Planstraße wird über Rigolen, die in die Verkehrsfläche integriert werden, entwässert.

Es werden zwei öffentliche Grünflächen (G 1 und G 2) festgesetzt. Innerhalb der Fläche G 1 soll ein Kleinkindspielplatz (Altersgruppe bis 7 Jahre) errichtet werden. Innerhalb der Fläche G 2 ist die Herstellung eines bis zu 2 m breiten Geh- und Radweges zulässig.

1.3 Rechtlicher Rahmen und fachplanerische Bedingungen

Nach der Klarstellungssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf befindet sich das Plangebiet (PG) außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB. Ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan liegt nicht vor. Dieser wird derzeit für die Gemeinde Rietz-Neuendorf erarbeitet. Der vorgelegte Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ausreichend, um die städtebauliche

Entwicklung zu ordnen, da die externen öffentlichen Erschließungsanlagen vorhandenen sind und aufgrund des Flächenzuschnitts eine klare Siedlungsabrundung definiert ist.

Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB werden im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (B-Plan).

Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte unter Beachtung der folgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802).

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der grundlegende Inhalt des Umweltberichtes wird dabei durch Anlage 1 zum BauGB vorgegeben.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Nach § 18 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG (Eingriffsregelung), die auf Grund der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Damit wird auf § 1a des BauGB verwiesen, insbesondere Absatz 3. Demnach sind Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes festzusetzen.

Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen ist im Rahmen der Umweltprüfung unter anderem zu ermitteln, ob die Vorschriften des besonderen Artenschutzes, und hier vor allem die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, berührt sind. Dabei ist zu beachten, dass die Vorschriften des besonderen Artenschutzes der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich sind. Die Gemeinde hat das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung darüber, ob Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen, und die Frage, ob diese ggf. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden können oder ggf. eine „Ausnahmelage“ durch geeignete Maßnahmen geschaffen und in Anspruch genommen werden kann, im Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB zu behandeln.

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28).

Das BbgNatSchAG regelt die Ausführung des BNatSchG. Gemäß Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes (GG) weicht das BbgNatSchAG in den §§ 2, 4, 6, 7, 8, 16a, 18 und 29 von den Bestimmungen des BNatSchG ab. Es konkretisiert auf Landesebene die Eingriffsregelung des BNatSchG und ergänzt die Liste der gesetzlich geschützten Biotope. Hiermit in Verbindung steht die

Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006, GVBl. II, Nr. 25, S 438.

Weitere zu berücksichtigende Rechtsgrundlagen waren:

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BDSchG), vom 24. Mai 2004, GVBl. I Nr. 9, S. 215,

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I Nr. 28),

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung),

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

Neben den genannten Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen ist die überörtliche und örtliche Planung zu berücksichtigen.

Gemäß § 5 **Landesentwicklungsprogramm 2007** (LEPro) soll die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Dabei sollen verkehrssparende Siedlungsstrukturen angestrebt werden. Im Umkehrschluss soll nach § 6 LEPro die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, vermieden werden. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

Nach dem am 1. Juli 2019 in Kraft getretenen **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion** (LEP HR) befindet sich die Gemeinde Rietz-Neuendorf im Weiteren Metropolenraum (WMR). Ihr ist keine zentrale Funktion zugeordnet. Als Ziel Z 5.2 formuliert der LEP HR neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. Das Ziel Z 5.5 gesteht der Gemeinde Rietz-Neuendorf eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung zu. Diese Eigenentwicklung ist in einem Umfang von bis zu 1 Hektar/1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (zum Stand 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen möglich. Zugleich besteht der Grundsatz (G 6.1), den bestehenden Freiraum in seiner Multifunktionalität zu erhalten und zu entwickeln. Alt Golm befindet sich nicht im Freiraumverbund (Z 6.2). Die Siedlungsentwicklung soll nach Grundsatz G 8.1 energiesparend, die Verkehrsbelastung verringernd und zusätzlichen Verkehr vermeidend sein. Bei Planungen ist der Klimawandel zu berücksichtigen. Unter anderem sollen nach Grundsatz G 8.3 Maßnahmen zum Wasserrückhalt und zur Wasserversickerung getroffen werden.

Die Regionalplanung legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest. Für die Region Oderland-Spree, zu der auch die Gemeinde Rietz-Neuendorf gehört, ist der sachliche **Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“** am 21. Juni 2021 beschlossen worden. Danach gehört die Gemeinde Rietz-Neuendorf zum Ländlichen Gestaltungsraum. Im Ländlichen Gestaltungsraum sollen regionale Entwicklungskonzepte, die zur

Gestaltung eines attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraums beitragen, gefördert und unterstützt werden. Die Leistungen der Daseinsvorsorge und der Zugang zu diesen sollen im Sinne des Gleichwertigkeitsziels durch eine wirkungsorientierte Regionalentwicklung gesichert und eingerichtet werden.

Das **Landschaftsprogramm Brandenburg** (LaPro) enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Das LaPro wurde im Jahr 2001 aufgestellt und wird aktuell fortgeschrieben.

2. Beschreibung des Umweltzustandes

2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Alt Golm in der amtsfreien Gemeinde Rietz-Neuendorf. Der Geltungsbereich umfasst vollständig das Flurstück 369, Flur 1, Gemarkung Alt Golm. Das Flurstück stellt sich als Grünland (Pferdekoppel) dar, dass entlang der nördlichen und westlichen Seite von Hecken umgeben ist. Entlang der südlichen Seite verläuft eine Baumreihe. Die Fläche ist vollständig von der Bundesstraße 168 sowie von Erschließungsstraßen umgeben.

Abbildung 2-1: Übersichtskarte zur Lage des Untersuchungsraumes
Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0

Der Untersuchungsraum (siehe Abbildung 2-1) des Umweltberichtes umfasst das PG sowie einen 10 m breiten Saum um die Außengrenze des Geltungsbereiches. Dieser Saum wird vorrangig von den Verkehrswegen und den angrenzenden Siedlungsflächen Alt Golms gebildet.

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Potentielle natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation im PG ist Kiefern-Traubeneichenwald. Im PG kommt diese Pflanzengesellschaft nicht vor.

Biotope/Vegetation

Am 18.05.2022 wurde eine Biotopkartierung im PG durchgeführt (siehe Zeichnung 1). Es wurden keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotope festgestellt.

Tabelle 2-1: Im Plangebiet vorkommende Biotoptypen

Biotopcode	Biotopeinheit
03 – Ruderalfluren	
03260	einjährige ruderale Trittpflanzengesellschaften
05 – Laubgebüsche, Feldgehölze, Baumreihen und Baumgruppen	
05132	Grünlandbrachen frischer Standorte
05142	Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte
05160	Scherrasen
07 – Baumgruppen	
071021	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten
071022	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend nicht heimische Arten
071321	Hecken, von Bäumen überschirmt, überwiegend heimische Gehölze
071323	Hecken, von Bäumen überschirmt, überwiegend nicht heimische Gehölze
071421	Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten
07152	sonstige Solitärbäume
07153	kleine Baumgruppe
12 – Bebaute Gebiete und Verkehrsanlagen	
12260	Einzelhausbebauung
12612	Straße mit Asphaltdecke
12652	Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung
12654	versiegelter Weg

Lebensräume/Fauna

Im Jahr 2021 wurde das PG auf das Vorkommen von Brutvögeln und Reptilien untersucht. Ein Vorkommen anderer, artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen konnte im Vorfeld entsprechend der Lage im Grenzbereich zu einer Siedlung sowie den anzutreffenden Lebensräumen ausgeschlossen werden. Die Kartierungen wurden von den beiden anerkannten Artenexperten Thomas Grewe und Hinrich Matthes durchgeführt.

Im Ergebnis der Kartierungen (detaillierter Kartierbericht und Methodikdarstellung siehe Bericht in der Anlage) wurden im PG 26 Vogelarten nachgewiesen. Davon nutzten 7 Arten das Gelände zur Reproduktion. Das PG bietet mit seinen Offenlandbereichen (Grünland) und Gehölzen (randliche Hecken und Baumreihen, Solitärbäume) Habitate für boden-, gebüsch- und baumbrütende Vogelarten. Boden- und Gebüschbrüter sind mit zwei, Busch- und Baumbrüter mit 5 Arten vertreten.

Tabelle 2-1: Nachgewiesene Brutvogelarten im PG

Artname		**Anzahl Brut-paare**	**Brutha-bitat**	**RL D**	**RL BB**	**Anhang VSchRL und §**
Brutvögel						
Amsel	*Turdus merula*	2	Ba, Bu	*	*	II/2, (b)
Elster	*Pica pica*	1	Ba, Bu	*	*	II/2, (b)
Girlitz	*Serinus serinus*	1	Ba	*	V	(b)
Goldammer	*Emberiza citrinella*	3	B, Bu	*	*	(b)
Grünfink	*Carduelis chloris*	4	Ba	*	*	(b)
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	2	Bu	*	*	(b)
Ringeltaube	*Columba palumbus*	1	Ba	*	*	II/1, III/1, (b)

RLD: Rote Liste Deutschland (2021)

RLBB: Rote Liste Brandenburg (2019)

V Art der Vorwarnliste, * ungefährdet

VSchRL: Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

§ (b): nach BNatSchG besonders geschützt

Brutzeiten nach ABBO (2001)

B = Boden-, Ba = Baum-, Bu = Buschbrüter

Als einzige Reptilienart wurde die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) im PG nachgewiesen. Die Art konnte bei den Untersuchungen regelmäßig (insgesamt 34 Sichtungen) beobachtet werden. Sie besiedelt das gesamte PG in relativ hoher Populationsdichte. Es konnten regelmäßig adulte, subadulte und juvenile Tiere bestätigt werden.

Tabelle 2-2: Nachgewiesene Reptilienarten im PG

Artname		Bemerkungen	RL D	RL BB	FFH	§
Blindschleiche	*Anguis fragilis*	Besiedlung des gesamten PG in relativ hoher Populationsdichte	*	*	-	§

RL D: Rote Liste Deutschland (2020)
RL BB: Rote Liste Brandenburg (2004)
*ungefährdet
§: besonders geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz
FFH: Art eines Anhangs der FFH-RL

2.2.2 **Schutzgut Fläche und Boden**

In Auswertung der Bodenübersichtskarte für das Land Brandenburg lassen sich für das PG podsolige Braunerden, Podsol-Braunerden und Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand erwarten. Das vorherrschende Substrat ist feinsandiger Mittelsand. Diese Böden weisen eine geringe Bodenzahl und eine sehr geringe nutzbare Feldkapazität auf. Die Feldkapazität ist das Vermögen, pflanzenverfügbares Wasser zu speichern. Zusammen mit der extrem hohen Wasserdurchlässigkeit (>300cm/d) ist der Standort somit als nährstoffarm und trockenheitsanfällig zu kennzeichnen.

In der Vergangenheit wurde die Fläche des PG als Pferdekoppel genutzt. Seit 2021 liegt die Fläche brach. Der Boden ist auf dem überwiegenden Teil der Fläche unbeeinträchtigt. Lediglich im Westen der Koppel befindet sich eine etwa 6 m² große versiegelte Fläche. Hinzu kommen zwei mit Schotter befestigte Bereiche im Südwesten des PG, die als Zuwegung bzw. Stellplatz genutzt wurden. Diese beiden Flächen weisen zusammen ein Größe von etwa 50 m² auf. Der Bereich um die geschotterte Fläche am Friedhofsweg wurde offensichtlich als Wendestelle für Fahrzeuge genutzt. Der Boden in diesem Bereich ist durch Verdichtungen ebenfalls vorgeschädigt. Die Flächengröße beträgt ca. 107 m².

Ebenfalls am Friedhofsweg anschließend, findet sich eine deutlich als Aufschüttung erkennbare, etwa 1.500 m² große Geländeerhöhung. Es ist davon auszugehen, dass diese Erhöhung durch die Aufschüttung mit Boden entstanden ist. Da die Fläche jedoch nicht befestigt und mit Gras, Stauden und kleinen Gehölzen bewachsen ist, wird davon ausgegangen, dass die Bodenverhältnisse in diesem Bereich weitgehend naturnah sind.

2.2.3 **Schutzgut Wasser**

2.2.3.1 Oberflächenwasser

Im PG sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Auch im näheren Umfeld fehlen diese. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist ein Graben der mehrere Teiche miteinander verbindet (Name des Gewässers laut Topographischer Karte „Fischteiche“). Dieses Gewässer befindet sich in einem Abstand von etwa 1,1 km östlich des PG.

Die nächstgelegenen berichtspflichtigen Oberflächengewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind der Fuhrmannseegraben 2,3 km nordöstlich und der Scharmützelsee 5,0 km westlich.

2.2.3.2 Grundwasser

Der Grundwasserspiegel befindet sich im PG in etwa im Bereich der 45 m NHN Isolinie. Das Grundwassergefälle verläuft dabei von Süd nach Nord. Bei Geländehöhen im PG zwischen 78,0 und 74,2 m NHN beträgt der Grundwasserflurabstand somit etwa 30 m.

Aufgrund der stark durchlässigen Sande im Gebiet (Kap. 2.2.2) ist das Rückhaltevermögen gemindert.

Sowohl der chemische als auch der quantitative Zustand des Grundwasserkörpers (Untere Spree) sind gemäß WRRL gut.

Das PG ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes (WSG). Das nächst gelegene WSG befindet sich in über 4,7 km Entfernung östlich des PG (WSG Briesen).

2.2.4 **Schutzgut Klima und Luft**

Großräumig betrachtet befindet sich Alt Golm in einem ausgedehnten Waldgebiet zwischen dem Scharmützelsee im Westen sowie der Spree im Osten. Die Abstände zwischen den benachbarten Ortschaften sind relativ groß. Siedlungsbedingte Überprägungen des Schutzgutes sind daher nur lokal im direkten Wirkbereich der Ortschaften festzustellen.

Alt Golm ist geprägt von einer lockeren, durchgrünten Einzelhausbebauung. Gewerbe befindet sich westlich des Siedlungsteiles (Pferdehof, ca. 360 m Entfernung; Gebrauchtwagen- und Kfz-Recyclinghof, ca. 520 m Entfernung). Aufgrund der relativ großen Abstände sowie der Wohnbebauung zwischen diesen Anlagen und dem PG, sind nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut im PG nicht zu erwarten.

Unmittelbar östlich des PG verläuft die B 168. Aktuelle Angaben zum Straßenverkehrslärm liegen nicht vor. Aus den Daten des Landesumweltamtes zu Lärmmessungen 2012 können Wirkungen für das PG vermutet werden. Um die Wirkungen besser beurteilen zu können, wird derzeit ein Schallschutzgutachten erarbeitet.

2.2.5 **Schutzgut Landschaft**

Gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg befindet sich Alt Golm in der naturräumlichen Haupteinheit Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet. Darin liegt es im Subtyp Alt Golm. Dieser Subtyp gehört zum stark reliefiertem Platten- und Hügelland, was sich insbesondere nördlich und südlich Alt Golms wahrnehmen lässt. Dem Landschaftstyp wird laut Landschaftsprogramm ein vorhandener Eigencharakter attestiert. Entwicklungsschwerpunkte sind demnach:

- Aufforstung von Verbindungsflächen zwischen Waldgebieten,
- eine stärkere Strukturierung durch naturnähere Waldbewirtschaftung,

- eine räumliche Gliederung der Landschaft mit gebietstypischen Strukturelementen.

Zudem sollen erweiternde Maßnahmen bzw. Neuansiedlungen in den Bereichen Siedlung, Gewerbe und Verkehr auf mögliche, landschaftsbildbeeinträchtigende Wirkungen überprüft werden.

Am Standort der Bauleitplanung selber ergibt sich derzeit das Bild einer lockeren, mit Gärten durchgrünten Einzelhaussiedlung, die von Landwirtschaftsflächen und Wald umgeben ist. Das Gelände in Alt Golm ist relativ schwach reliefiert. Markante, hochreichende Landschaftselemente oder Gebäude kommen nicht vor.

2.2.6 **Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

Die Flächen des PG befinden sich baurechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB), schließen sich jedoch nördlich, westlich und südlich an die vorhandene Siedlungsbebauung Alt Golms an.

Wie im Kapitel 2.2.4 dargestellt, ist potentiell Gerüche und Lärm emittierendes Gewerbe, getrennt durch die bestehende Bebauung, in größerem Abstand in westlicher Richtung vorhanden. Es liegen keine Hinweise vor, dass mit diesen potentiellen Emissionen die menschliche Gesundheit belastet wird.

Mit dem Verkehr auf der östlich des PG in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bundesstraße 168 können grundsätzlich Lärmimmissionen auf den angrenzenden Wohngrundstücken und somit auch im PG hervorgerufen werden. Derzeit wird ein Schallschutzgutachten erstellt, um die bestehende Belastung konkretisieren zu können.

Die übrigen an das PG grenzenden Straßen dienen ausschließlich der Erschließung der anliegenden Grundstücke.

2.2.7 **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter dem Begriff der „Kultur- und Sachgüter“ sind geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Landschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zusammengefasst.

Bau- oder Bodendenkmale kommen gemäß der Denkmalliste des Landes Brandenburg für den Landkreis Oder-Spree (Stand 31.12.2021) nicht im PG vor. Allerdings grenzt das Bodendenkmal Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter unmittelbar an die westliche Grenze des PG.

Sonstige Kultur- und Sachgüter kommen nicht im PG vor.

2.2.8 **Schutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung**

Alt Golm grenzt im Norden, Westen und Süden an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Scharmützelseegebiet“ an. Der geringste Abstand zum PG beträgt dabei 190 m (nach Süden).

Schutzzweck des LSG ist gemäß der Schutzgebiets-Verordnung:

1. die Erhaltung und Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
   a. der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften, der Schutz des Bodens vor Bebauung, Verdichtung, Erosion und vor Abbau,
   b. der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, insbesondere der Quell-, Stand- und Fließgewässer, Uferbereiche, Verlandungszonen sowie verschiedener Moortypen und eines lokal bedeutsamen Wassereinzugs- und Grundwasserneubildungsgebietes,
   c. der Reinhaltung der Luft sowie der Stabilisierung des Lokalklimas,
   d. der seltenen, gefährdeten und charakteristischen Lebensräume wie Röhrichte, Feuchtwiesen, Moore, Laubmisch- und Bruchwälder als wesentliche Bestandteile des Naturhaushaltes,
   e. eines landschaftsübergreifenden Biotopverbundes, insbesondere der zusammenhängenden Seen, der kleinen Fließgewässer und des Storkower Kanals, für das Vorkommen des Fischotters,
   f. der Pufferfunktion für die im Gebiet liegenden Naturschutzgebiete, Geschützten Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler und Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000;
2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere
   a. der eiszeitlich geprägten Moränenlandschaft mit reliefstarken, zum Teil feinteilig gegliederten Hügeln der Stauch- und Endmoränen sowie den reliefschwächeren Erhebungen und Senken der Grundmoränen, Seen, Fließgewässern, Mooren, Anmooren, Talsanden, Söllen, Dünen und Trockentälern,
   b. des in weiten Teilen unzerschnittenen und unverbauten Gebietes mit den Seen und ihren Randbereichen, dem bewaldeten Norden, der kleinteilig gegliederten Feld- und Waldflur östlich des Scharmützelsees und der offenen, reich gegliederten Feldflur zwischen Scharmützelsee und Großem Storkower See,
   c. der prägenden Landschaftselemente und deren Verteilung, wie Wälder und deren Ränder, Äcker, Grünländer, Feldgehölze, Alleen, Kopfsteinpflasterstraßen, Lesesteinhaufen und Solitärbäume,
   d. der Erhalt der gliedernden Grünkorridore zwischen den einzelnen Siedlungskörpern sowie der besonderen Eigenart der weiträumig gestreuten Siedlungsstruktur von Neu Reichenwalde;
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere für das Wandern, das Rad- und Wasserwandern unter Einbeziehung der dörflichen Infrastruktur.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) ist das Schutzgebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“, etwa 2,5 km nordöstlich des PG. Das NSG ist weitgehend deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet (Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung) „Spree“ DE 6351-303.

3. Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung

3.1.1 Auswirkungen der Planung

Bei Realisierung der angestrebten Entwicklung im Plangebiet, kann es zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf die im Kapitel 2.2 dargestellten Schutzgüter kommen. Im Folgenden werden die grundlegenden Wirkungen genannt:

Baubedingt:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme, nicht zu überbauender Flächen,
- Bodenschädigung durch Oberbodenabtrag und Verdichtung,
- vorübergehende akustische und optische Reize,

Anlagenbedingt:

- langfristige/dauerhafte Überbauung und (Teil-)Versiegelung,
- Überprägung des Bodens,
- Veränderung der hydrologischen und klimatischen Verhältnisse,
- direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen,
- dauerhafter Lebensraumverlust,
- Veränderung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen,

Betriebsbedingt:

- wiederkehrende optische und akustische Reize.

3.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Es ist davon auszugehen, dass sich die Vegetationsstrukturen vollständig verändern werden. Dies erfolgt entweder durch eine direkte Überbauung mit Gebäuden, Verkehrsanlagen und Nebeneinrichtungen, oder durch die gärtnerische Gestaltung der einzelnen Wohngrundstücke.

Von dieser Überbauung/Überprägung ausgenommen ist die Lindenreihe entlang des Friedhofsweges. Der Bebauungsplan weist für diese Bäume, bis auf einen Baum im Bereich der Planstraße, den Erhalt aus. Die Lindenreihe entlang der

östlichen Hälfte des Lindenweges ist von der Planung nicht berührt, da sie außerhalb des Geltungsbereiches steht und der Bebauungsplan festsetzt, dass Ein- und Ausfahrten ausgehend von diesem Teil der Straße, nicht zulässig sind. Das in der westlichen Hälfte gelegene Baufenster sowie der Spielplatz auf der Grünfläche G 1 sind jedoch über den Lindenweg zu erschließen. Um die Linden in diesem Bereich zu schützen, wird im Umweltbericht zum Entwurf eine Vermeidungsmaßnahme festgesetz, dass die Aus- und Einfahrten an den Baumbestand anzupassen sind.

Sowohl der zu erwartende Verlust der Gehölzbestände (flächige Laubgebüsche, überschirmte Hecken, kleine Baumgruppen und Einzelbäume), als auch die Überbauung von Grünland stellen erhebliche Eingriffe dar (**Konflikte V1** und **V2**), die auszugleichen sind. Eine Bilanzierung erfolgt zum Entwurf des Bebauungsplanes.

Die Umwandlung von Grünland in andere Vegetationsbestände bzw. Biotoptypen auf den nicht überbauten Flächen ist nicht als erheblicher Eingriff zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass auf den Wohngrundstücken verschiedene Formen von Gärten entstehen, die einen hohen Strukturreichtum an verschiedenen Kleinlebensräumen hervorrufen. Damit kommt es zwar zu einer Veränderung des gegenwärtigen Zustandes des Schutzgutes, die Funktion für den Naturhaushalt bleibt jedoch erhalten.

Mit der erwarteten Beseitigung der Gehölze gehen Lebensräume europäischer Vogelarten verloren. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Diese werden in einem Artenschutzbeitrag (ASB) ausgewiesen und in den Umweltbericht nachrichtlich übernommen werden. Die Erstellung des ASB erfolgt zum Entwurf des Bebauungsplanes.

Für die im Gebiet festgestellte Blindschleiche gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht. Dennoch kann es durch Bautätigkeiten und die Beseitigung von Teilen ihrer Lebensräume zu Beeinträchtigungen für die Tiere kommen. Blindschleichen besiedeln ein weites Spektrum an Lebensräumen und gelten unter anderem aus diesem Grunde in Brandenburg als nicht gefährdet. Ausdrückliches Ziel des Bebauungsplanes ist es, die siedlungstypische Durchgrünung Alt Golms zu erhalten. Es ist daher davon auszugehen, dass auch nach Umsetzung der Wohngebietsentwicklung, ausreichend Lebensräume für die Art im Plangebiet vorkommen, so dass die Blindschleiche weiterhin hier vorkommen wird. Eine erhebliche Betroffenheit liegt damit nicht vor.

3.1.3 **Schutzgut Fläche und Boden**

Mit der Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes im PG kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung einer ehemals als Pferdekoppel genutzten Fläche. Mit der Errichtung von Wohngebäuden, Nebenanlagen und Verkehrsflächen kommt es in Teilen des PG zu Versiegelungen. Mindern lässt sich die Wirkung durch die festgesetzte Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Verkehrs- und Erschließungsflächen auf den Grundstücken. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die maximal zulässige Versiegelung gemäß der festgesetzten GRZ. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 19 Abs. 4 BauNVO die GRZ durch Nebenanlagen, Stellplätze und ähnlichen Einrichtungen um bis zu 50 % erhöht werden darf. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche G2 ist ein 2 m breiter Geh- und Radweg zulässig. Für die Bilanzierung der Versiegelungsfläche wird angenommen, dass die Wegelänge der maximalen Ausdehnung der Fläche G2 entspricht (= 105 m).

Tabelle 3-1: Bilanzierung der zulässig überbaubaren Fläche

Teilfläche	Größe der Teilfläche	GRZ	GRZ + 50%	Überbaubare Fläche
WA 1	1.018 m²	0,4	0,6	611 m²
WA 2	14.315 m²	0,4	0,6	8.589 m²
öffentliche Verkehrsfläche	1.345 m²	-	-	1.345 m²
öffentliche Grünfläche G 2	1.040 m²	-	-	210 m²
			Summe	**10.755 m²**

Je nach tatsächlicher Befestigungsart gehen alle oder nur Teile der natürlichen Bodenfunktionen verloren. Die damit verbundenen Wirkungen in das Schutzgut Boden sind in jedem Fall als erheblich zu bewerten (**Konflikt B1**) und bedürfen eines Ausgleiches.

3.1.4 **Schutzgut Wasser**

3.1.4.1 Oberflächenwasser

Oberflächengewässer kommen im PG und näheren Umfeld nicht vor. Eine Beeinflussung des Schutzgutes kann daher ausgeschlossen werden.

3.1.4.2 Grundwasser

Mit der Überbauung/Versiegelung von Boden vermindert sich grundsätzlich das Potential, dass Niederschlagswasser zur Versickerung gelangt und zur Grundwasserneubildung beitragen kann. Mit den Festsetzungen im Bebauungsplan, dass Befestigungen für Wege, Zufahrten und Stellplätze auf den Grundstücken wasserdurchlässig herzustellen sind sowie der Festsetzung, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen ist, kann dieser nachteiligen Wirkung entgegengewirkt werden. Auf der Planstraße auftreffendes Niederschlagswasser wird über Rigolen abgeführt und steht somit ebenfalls einer Versickerung zur Verfügung.

Nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut können mit diesen Festsetzungen vermieden werden.

3.1.5 **Schutzgut Klima und Luft**

Die Errichtung einer Planstraße für die Erschließung sowie die Bebauung der Wohngrundstücke führt zu kleinklimatischen Veränderungen im PG, die sich vor allem auf die Temperatur und die Luftfeuchte auswirken kann. Mit den Festsetzungen im Bebauungsplan wird eine Siedlungsstruktur angestrebt, die der bestehenden Struktur Alt Golms entspricht. Diese ist durch großzügige und stark durchgrünte Flächen zwischen den Gebäuden geprägt. Mit der Höhenbeschränkung wird sichergestellt, dass keine hochreichende, die örtlichen Windströmungen nachhaltig verändernden Bauwerke entstehen. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass großräumig nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten sind.

Aufgrund der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet und dem damit verbundenen Ausschluss stark emittierender Nutzungen, ist eine künftige Belastung mit

Geräuschen oder Schadstoffen nicht zu erwarten. Die festgesetzte Verkehrsfläche dient nur der Anbindung der Anliegergrundstücke an die öffentlichen Verkehrswege und nicht dem Durchgangsverkehr. Eine erhebliche Zunahme des Kraftverkehrs und damit verbunden von Schadstoff- und Geräuschemissionen ist somit nicht zu erwarten.

Zusammenfassend lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft prognostizieren.

Eine nähere Betrachtung der Auswirkungen der Lärmemissionen auf das Schutzgut Mensch erfolgt auch im Kap. 3.1.7.

3.1.6 **Schutzgut Landschaft**

Das PG ist auf drei Seiten von Wohnbebauung umgeben. Die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes im PG fügt sich damit sehr gut in die bestehende Siedlungsstruktur ein. Die Festsetzungen bezüglich der Höhe, Grundfläche und Dachform der zulässigen Hauptgebäude stellt sicher, dass der Charakter Alt Golms nicht verändert wird.

Visuelle Fernbeziehungen, die sich nachteilig auf die Offenlandschaft im Umfeld Alt Golms auswirken könnten, werden mit der Höhenbegrenzung vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mit der Bebauungsplanung nicht verbunden.

3.1.7 **Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

Das allgemeine Wohngebiet, dass am Eigenheimstandort IV in Alt Golm entstehen soll, wird vorwiegend der Wohnnutzung und dem Gemeinwohl dienen. Der zulässige Nutzungskatalog wurde mit der Bebauungsplanung entsprechend festgesetzt.

Insbesondere sind lärmintensive oder sonstige Emissionen hervorrufende oder das Verkehrsaufkommen steigernde Nutzungen nicht zulässig.

Das PG grenzt im Osten an die Bundesstraße 168, woraus sich Schallimmissionen im Allgemeinen Wohngebiet ergeben können. Um dem Schutzanspruch der Wohnnutzung gerecht zu werden, wird ein Schallschutzgutachten erarbeitet, auf dessen Grundlage im Bedarfsfall Schutzmaßnahmen abgeleitet und im Entwurf zum Bebauungsplan festgesetzt werden.

Mit der Planung soll das generationenübergreifende Miteinander und die sozialen Funktionen in der Gemeinde gestärkt werden. Damit wird eine günstige, zukunftsorientierte Bevölkerungsentwicklung im Ort befördert.

Nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut sind mit der Bebauungsplanung nicht verbunden bzw. können vermieden werden.

3.1.8 **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das PG unterliegt keinen denkmalschutzrechtlichen Restriktionen. Sonstige Kultur- oder Sachgüter kommen ebenfalls nicht vor, so dass nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.

3.1.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder Naturschutzgebiete befinden sich in sehr großem räumlichen Abstand zum PG. Eine Beeinflussung dieser Gebiete durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Das PG liegt außerhalb des LSG „Scharmützelseegebiet“ und ist durch die bestehende Wohnbebauung Alt Golms von diesem getrennt. Mit den Festsetzungen zur Ausgestaltung des allgemeinen Wohngebietes am Eigenheimstandort IV ist sichergestellt, dass keine Wirkungen hervorgerufen werden, die geeignet wären, den Schutzzweck des LSG zu beeinträchtigen.

3.1.10 Bewertung der Auswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in einem engen Beziehungsgeflecht zueinander. Wie in den vorangegangenen Kapiteln erläutert, führen zum Beispiel Beeinträchtigungen des Bodens häufig zu Wirkungen auf das Schutzgut Grundwasser, Vegetation und damit wiederum auf Lebensräume von Tieren. Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft können sich auf die Vegetation und den Menschen auswirken. Umgekehrt ziehen Veränderungen in der Vegetation häufig Veränderungen im Schutzgut Klima nach sich.

Die Wirkungen der vorliegend untersuchten Bebauungsplanung sind zumeist nicht erheblich nachteilig. Solch erheblich nachteilige Beeinträchtigungen sind für die Schutzgüter Pflanzen (Konflikte V1 und V2) sowie Boden (Konflikt B1) zu bilanzieren. Erheblich nachteilige Wirkungen, die sich aus Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben können, sind nicht erkennbar.

3.2 Anfälligkeit für schwere Unfälle und/oder Katastrophen

Die angestrebte Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes unterliegt nicht den Vorschriften der Störfallverordnung (12. BImSchV). Insbesondere werden keine der dort aufgeführten gefährlichen Stoffe gehandhabt.

Unfälle im alltäglichen menschlichen Handeln lassen sich nie vollständig ausschließen. Durch die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes wird jedoch die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Unfalls oder einer Katastrophe nicht begünstigt.

3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Der Bedarf an Baugrundstücken ist in weiten Teilen Brandenburgs sehr hoch. So auch in der Gemeinde Rietz-Neuendorf. Das Potential für eine Nachverdichtung ist in den Ortsteilen der Gemeinde jedoch nicht vorhanden. Bei einer Nichtdurführung des Vorhabens würde es zu einer fortdauernden Grünlandnutzung im PG oder zu einer Umwandlung in Ackerland kommen. Der im Kap. 2.2 beschriebene Umweltzustand im PG würde sich voraussichtlich nicht verändern. Allerdings müsste der Wohnraumbedarf in der Gemeinde durch die Nutzung von Flächen an anderer Stelle gedeckt werden. Da hierfür nur Flächen des Freiraums zur Verfügung stehen, würden vermutlich stärkere Veränderungen des Umweltzustandes

hervorgerufen werden, als dies im PG der Fall ist. Insbesondere die Erschließung des Freiraums mit Medien und Verkehrswegen würde Beeinträchtigungen hervorrufen, die im PG deutlich gemindert sind, da hier die Erschließung weitgehend vorhanden ist.

3.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bedeutet nicht den Verzicht des Vorhabens am untersuchten Standort (Nullvariante), sondern die Erreichung der Ziele des Bebauungsplanes im ausgewiesenen Geltungsbereich mit anderen Festsetzungen, insbesondere zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung.

Die Festsetzung einer anderen Art der baulichen Nutzung würde entweder zu einer stärkeren Einschränkung (reines Wohngebiet) oder zu einer Öffnung für unbeabsichtigte Nutzungen führen. Beides würde den Zielen der Gemeinde, neue Angebote für Wohnnutzung unter Beibehaltung des vorhandenen Siedlungscharakters und unter Ermöglichung gemeinwohlorientierter Nutzungen zu ermöglichen, entgegenstehen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Maß der baulichen Nutzung. Auch hier könnte das Maß abgesenkt oder erhöht werden. Eine Absenkung würde dazu führen, dass die Fläche nicht dem Siedlungscharakter entsprechend ausgelastet werden würde. Im allgemeinen Sprachgebrauch könnte man von Flächenverschwendung sprechen. Eine Erhöhung würde dagegen zu einer nachhaltigen Veränderung des Ortscharakters und zu erheblich stärkeren Beeinträchtigungen des Umweltzustandes führen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Eine Ausweisung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erfolgt im Umweltbericht zum Entwurf.

Bereits jetzt sind umweltrelevante Festsetzungen getroffen worden. Diese betreffen insbesondere das Schutzgut Boden (luft- und wasserdurchlässige Befestigungen auf den Grundstücken) und das Schutzgut Grundwasser (Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken).

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Maßnahmen zum Ausgleich werden im Umweltbericht zum Entwurf ausgewiesen. Zum Teil werden diese Maßnahmen im PG umgesetzt werden können. Hierfür steht die Fläche G 2 zur Verfügung. Ausgleichsbedarf, der darüber hinaus geht, soll im Gemeindegebiet gefunden werden.

5. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

5.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ auf Grundlage des Vorentwurfs zur Begründung des Bebauungsplanes mit Stand 29.05.2022, der Auswertung von Fachinformationen des Landes Brandenburg sowie einer Geländebegehung am 18.05.2022. Die Biotope waren gut erkennbar und klassifizierbar.

Zur Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes fand in 2021 eine Kartierung der im PG vorkommenden Vögel und Reptilien statt. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass sonstige relevante wildlebende Tierarten bzw. Tiergruppen nicht im Gebiet vorkommen.

Es ist davon auszugehen, dass keine für die Planung relevanten Kenntnislücken existieren.

5.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB ist die Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, verpflichtet. Dadurch sollen unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Die Behörden informieren die Gemeinde nach § 4 Absatz 3 über erhebliche, nachteilige und insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen.

5.3 Erforderliche Sondergutachten

Für die Bewertung der von der B 168 ausgehenden Geräuschemissionen ist ein Gutachten zur erarbeiten. Dies stellt zugleich die Grundlage für die gegebenenfalls notwendige Festsetzung lärmschutzmindernder Maßnahmen dar.

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplans „Eigenheimstandort IV Alt Golm zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und der B 168“ ist die baurechtliche Vorbereitung für die Schaffung von Wohnbebauung in Ergänzung vorhandener Strukturen in Alt Golm. Hierzu soll die ca. 1,8 ha große Plangebietsfläche als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Die Grundstücke sollen mit einer Planstraße erschlossen werden.

Für die Erreichung der Ziele wird die Art der Nutzung des Bebauungsplangebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA nach § 4 BauNVO) festgesetzt. Es erfolgt eine Untergliederung in die zwei Teilbereiche WA 1 und WA 2.

Der etwa 1.000 m² große Teilbereich WA 1 wird ausschließlich für Nutzungen reserviert, die dem Gemeinwohl zugutekommen. Zulässig sind damit:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Dem Teilbereich WA 2 mit einer Größe von etwa 14.000 m² werden dem umgebenden Siedlungscharakter entsprechende Nutzungen zugeordnet. Zulässig sind damit:

- Wohngebäude,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sein sollen im Teilbereich WA 2:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Ausgeschlossen werden folgende Nutzungen:

- Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8 festgesetzt. Die Anzahl der Vollgeschosse wird in beiden Teilbereichen auf 2 festgesetzt. Ergänzend zur GRZ im WA 2 wird die Grundfläche der Gebäude auf Grundstücken ab einer Größe von 700 m² auf 140 m² beschränkt.

Um den vorhandenen Charakter Alt Golms zu bewahren, wurden zusätzliche Festsetzungen bezüglich der Gebäudehöhe und -form getroffen.

Ergänzt wird das Plangebiet um zwei öffentliche Grünflächen. Innerhalb der Fläche G 1 soll ein Kleinkindspielplatz (Altersgruppe bis 7 Jahre) errichtet werden. Innerhalb der Fläche G 2 ist die Herstellung eines bis zu 2 m breiten Geh- und Radweges zulässig.

Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen sein können, erfolgt mittels einer Umweltprüfung. Mit dieser wird der Zustand der Umwelt im Plangebiet vor der Planaufstellung

beschrieben und bewertet. Ausgehend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und dem Ausgangszustand der Umwelt sind die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt zu beschreiben und zu bewerten. Ist im Rahmen dieser Prüfung erkennbar, dass es mit dem Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen kommen kann, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich dieser nachteiligen Auswirkungen zu erarbeiten und bei der weiteren Entwicklung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Zustandsbewertung, der Prognose der Auswirkungen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind in einem Umweltbericht darzustellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplanentwurf.

Das Plangebiet befindet sich im Osten Alt Golms und stellt sich als ehemalige Pferdekoppel dar. Nördlich, westlich und südlich wird sie von Erschließungsstraßen und bebauten Flächen umgrenzt. Im Osten schließt sich die Bundesstraße 168 an.

Bei Umsetzung der Planung ergeben sich nachteilige Wirkungen für die Schutzgüter Pflanzen und Boden.

Erhebliche Eingriffe ergeben sich aus den zu erwartenden Verlusten an Gehölzen und der Überbauung von Grünland (Konflikte V1 und V2), da diese Biotoptypen langfristig bzw. dauerhaft verloren gehen. Erhebliche Eingriffe sind auszugleichen. Hierzu steht zum Einen die Grünfläche G2 zur Verfügung. Für darüber hinausgehenden Bedarf sollen Flächen in der Gemeinde Rietz-Neuendorf gefunden werden. Die Ausweisung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt zum Entwurf des Bebauungsplanes.

Die Umwandlung von Grünland in andere Biotoptypen, voraussichtlich überwiegend in verschiedene Gartenformen, stellt für das Schutzgut zwar eine Veränderung, jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Im Plangebiet wurden insgesamt 7 Brutvogelarten festgestellt. Diese unterliegen dem besonderen Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz. Um den Regelungen dieses Artenschutzrechtes zu entsprechen, werden Maßnahmen, zum Beispiel Bauzeitenregelungen, erforderlich. Die Ausweisung der Maßnahmen wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen, die zum Entwurf des Bebauungsplanes durchgeführt werden wird.

Bei den Artenerfassungen, die 2021 durchgeführt wurden, konnte in relativ hoher Individuenzahl die Blindschleiche festgestellt werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes unterliegt sie nicht dem besonderen Artenschutz. Als natürliches Element des Schutzgutes Tiere ist sie dennoch in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan zur berücksichtigen. Blindschleichen besiedeln ein weites Spektrum an Lebensräumen und gelten unter anderem aus diesem Grunde in Brandenburg als nicht gefährdet. Ausdrückliches Ziel des Bebauungsplanes ist es, die siedlungstypische Durchgrünung Alt Golms zu erhalten. Es ist daher davon auszugehen, dass auch nach Umsetzung der Wohngebietsentwicklung, ausreichend Lebensräume für die Art im Plangebiet vorkommen, so dass die Blindschleiche weiterhin hier vorkommen wird.

Die entlang des Friedhofsweges im Plangebiet befindliche Lindenbaumreihe soll gemäß Festsetzung im Bebauungsplan erhalten werden. Unvermeidbar ist die Fällung eines Baumes der Reihe für die Anbindung der Planstraße an den Friedhofsweg. Die Lindenreihe entlang des Lindenweges befindet sich zwar außerhalb des PG. Es könnten jedoch einzelne Bäume durch die Errichtung von Aus- und Einfahrten betroffen sein. Die bestehende Festsetzung, dass Aus- und Einfahrten auf der östlichen Hälfte des Lindenweges nicht zulässig sind,

wird im Umweltbericht zum Entwurf um eine Vermeidungsmaßnahme ergänzt, dass die Aus- und Einfahrten für die Grünfläche G 1 sowie das an den Lindenweg angrenzende Baufenster an den Baumbestand anzupassen sind.

Boden kann überbaut und/oder versiegelt werden, wodurch es zu dauerhaften Einschränkungen der natürlichen Bodenfunktionen kommt. Durch die im Bebauungsplan ausgewiesene Festsetzung, Stellplätze, Zufahrten und Wege für die interne Erschließung der Bauflächen in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, lässt sich die Eingriffswirkung mindern. Die unvermeidbaren, verbleibenden Wirkungen in das Schutzgut Boden sind durch Maßnahmen, die im Umweltbericht zum Entwurf ausgewiesen werden, im Plangebiet und auf sonstigen Gemeindeflächen auszugleichen.

Zusammenfassend kann bilanziert werden, dass die mit der Planung verbundenen Wirkungen auf den Naturhaushalt und die sonstigen Schutzgüter vollständig vermieden oder ausgeglichen werden können.

7. Quellen / Literatur

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (2021): Denkmalliste des Landes Brandenburg. Landkreis Oder-Spree. Stand 31.12.2021.

DIN 19639:2019-19 (2019): Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

Grewe, T. & Matthes, H. (2021): Erfassung von Brutvögeln und Reptilien: BP „Eigenheimstandort IV Alt Golm“

Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg (2003): Bodenübersichtskarte 1:300 000.

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)(2019): Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) (GVBl. II Nr. 35).

Landesentwicklungsprogramm 2007 der Länder Berlin und Brandenburg (2007): Bekanntmachung über Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235).

Landesumweltamt Brandenburg (2011): Biotopkartierung Brandenburg.

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (Hrsg.)(2020): Arbeitshilfe Bebauungsplanung. 1. Neuauflage Januar 2020

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE.

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg.

Scharmer, E. & Blessing, M. (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung.

8. Anhang

8.1 Bestands- und Konfliktkarte

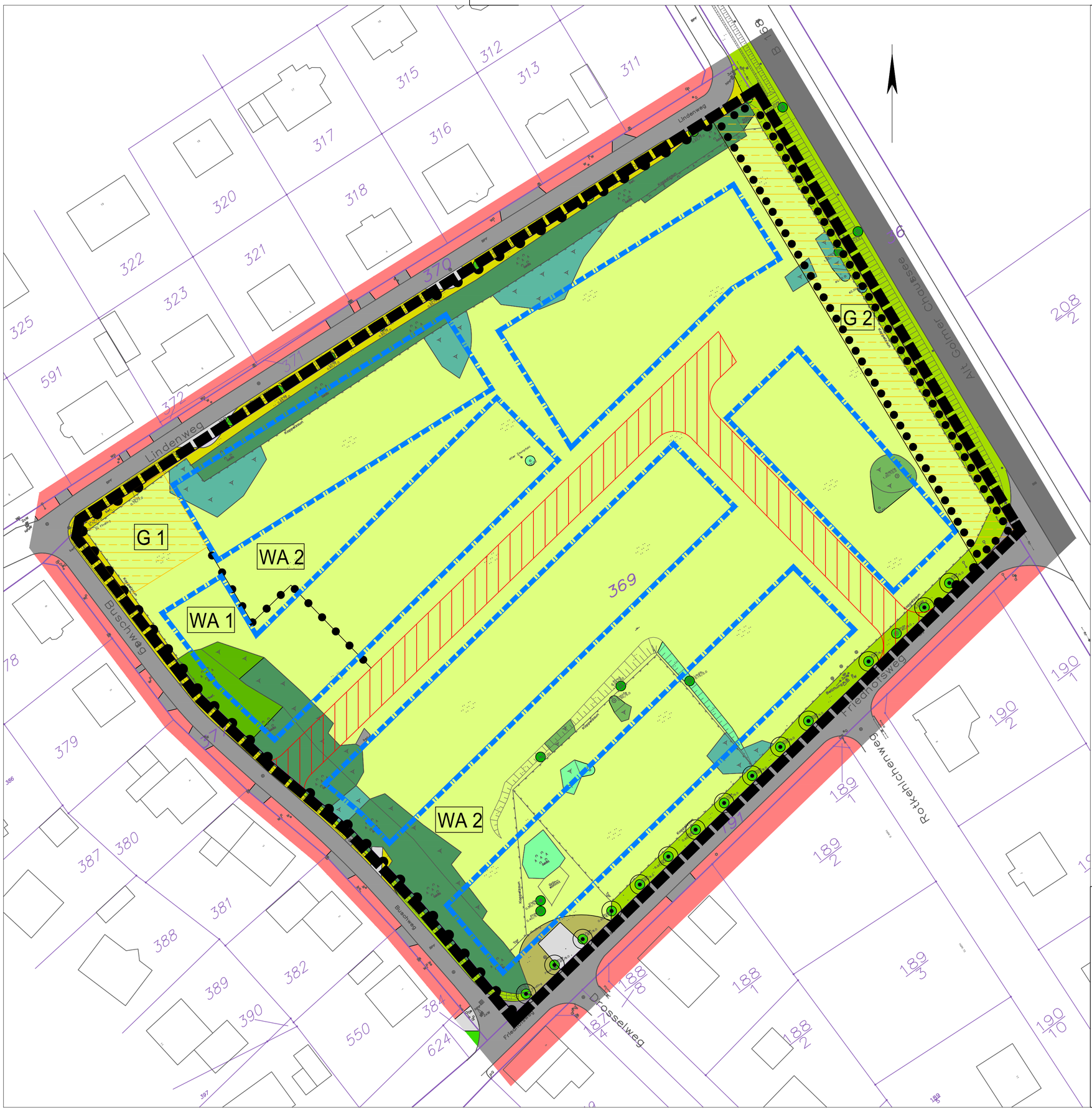

Biotoptypen

Ruderalfluren

	03260	einjährige ruderale Trittpflanzengesellschaften

Gras- und Staudenfluren

	05132	Grünlandbrachen frischer Standorte
	05142	Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte
	05160	Scherrasen

Laubgebüsche, Feldgehölze, Baumreihen und Baumgruppen

	071021	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten
	071022	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend nicht heimische Arten
	071321	Hecken, von Bäumen überschirmt, überwiegend heimische Gehölze
	071323	Hecken, von Bäumen überschirmt, überwiegend nicht heimische Gehölze
	071421	Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten
	07152	sonstige Solitärbäume
	07153	kleine Baumgruppe

Bebaute Gebiete und Verkehrsanlagen

	12260	Einzelhausbebauung
	12612	Straße mit Asphaltdecke
	12652	Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung
	12654	versiegelter Weg

Bebauungsplan

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze = (Grenze der überbaubaren Flächen)
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Erhaltung von Bäumen

lf. Nr.	Änderung	Datum	Unterschrift

Plangeber: Gemeinde Rietz-Neuendorf

DR. MARX INGENIEURE GMBH
BERATUNG, PROJEKTPLANUNG UND -BEGLEITUNG
Spechthausen 4, 16225 Eberswalde
Telefon/Fax: 03334-215902/1598 e-mail: info@marx-ingenieure.de

Objekt/Auftrag: Bebauungsplan "Eigenheimstandort IV Alt Golm zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und der B 168" Umweltbericht

Planungsphase : Vorentwurf

Zeichnung/Plan: Bestands- und Konfliktkarte

Projekt-Nr.:	20-09-14
Maßstab:	1:500
Datum:	27.06.2022
Zeichnung Nr.:	1

gezeichnet : Hahmann | bearbeitet : Hahmann | geprüft : C. Marx

8.2 Bericht zur Artenkartierung

Erfassung von Brutvögeln und Reptilien:

BP „Eigenheimstandort IV Alt Golm“

Auftraggeber: Dr. Marx Ingenieure GmbH
Spechthausen 4
16225 Eberswalde

Auftragnehmer: Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung & Naturschutz
Thomas Grewe
Eichholzstr. 1
16259 Falkenberg
Mail: grewe-falkenberg@t-online.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Hinrich Matthes
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Grewe

Stand: November 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1
2 Plangebiet 1
3 Erfassungstermine 2
4 Brutvögel 2
4.1 Methodik 2
4.2 Ergebnisse 3
5 Reptilien 6
5.1 Methodik 6
5.2 Ergebnisse 6
6 Literatur, Datengrundlage 9
6.1 Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien 10
7 Bildanhang 11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Begehungen 2
Tabelle 2: Übersicht Vogelarten im UG, Schutzstatus, Rote Liste 4
Tabelle 3: Übersicht Reptilien im UG, Schutzstatus, Rote Liste 7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kartenübersicht Brutvogelerfassung 5
Abbildung 2: Kartenübersicht Reptilienerfassung 8
Abbildung 3: Überblick über das Plangebiet, Blick vom westlichen Flächenrand nach Osten. 11
Abbildung 4: Westteil des Plangebiets. 11
Abbildung 5: Durch Aufschüttung etwas erhöht liegender Teil im Süden des Geländes. 12
Abbildung 6: Südöstlicher Flächenrand. 12
Abbildung 7: Baumreihe aus jungen Winterlinden am o.g. südöstlichen Flächenrand entlang der „Friedhofsstraße“. 13
Abbildung 8: Zur Reptilienerfassung wurden im gesamten Plangebiet künstliche Versteckstrukturen (Dachpappenzuschnitte) ausgelegt. 13

Abbildung 9: Die Blindschleiche konnte häufig unter den Kunstverstecken im Plangebiet nachgewiesen werden. 14

Abbildung 10: Nördlicher Flächenrand, gesäumt von einer Hecke aus diversen Laubgehölzen. 14

Abbildung 11: Nest der Elster in o.g. Heckenstreifen. 15

Abbildung 12: Westrand der Planfläche mit einem Heckenstreifen (v.a. aus jungem Robinien-Stockausschlag). 15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Flurstück 369 der Flur 1 in der Gemarkung Alt Golm ist die Herstellung und Erschließung von Wohngrundstücken zur Einfamilienhausbebauung geplant. Der Geltungsbereich des B-Plans hat eine Fläche von ca. 1,8 ha und liegt angrenzend zu bereits bestehender Wohnbebauung im Siedlungsgebiet von Alt Golm. Die Fläche wurde in den letzten Jahren als Grünland (Pferdekoppel) genutzt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich potenziell um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

Grundsätzlich wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Es werden nachfolgend die Avifauna (Brutvögel), sowie Reptilien betrachtet, da diese im Plangebiet betroffen sind.

2 Plangebiet

Das ebene bis schwach wellige, ca. 1,8 ha große Vorhabengebiet liegt im östlichen Teil des Siedlungsgebiets Rietz-Neuendorf, OT Alt Golm im LK Oder-Spree. Nördlich, westlich und südlich des Geländes grenzen Wege/ Straßen und großflächig Einfamilienhausbebauung an. Am östlichen Rand der Fläche verläuft die Bundesstraße 168, daran anschließend liegt im Osten die offene Agrarlandschaft.

Die für die Bebauung vorgesehene Fläche besteht größtenteils aus offenem Grünland, welches in der Vergangenheit meist als Pferdeweide/ -koppel genutzt wurde und seit diesem Jahr (2021) brach liegt. Der Standort ist von Sand geprägt. Das mäßig frische Grünland weist Gräser wie Wiesenrispengras, Knaulgras, Glatthafer, Rotschwingel, Landreitgras und Kräuter wie Wiesensauerampfer, Wilde Möhre, Löwenzahn, Spitzwegerich, Natternkopf, Ochsenzunge, Mauerpfeffer und Wegwarte auf.

An den Rändern wird die Fläche von Hecken und Baumreihen gesäumt. Am nördlichen und westlichen Rand verlaufen Hecken aus Büschen und Bäumen wie Schlehe, Weißdorn, Heckenrose, Liguster, Hasel, Weide, Apfel, Robinie, Spitzahorn, Kiefer und Silberpappel. Am Südostrand wird die Fläche entlang des „Friedhofswegs“ flankiert von einer Baumreihe aus jüngeren Winterlinden. Am östlichen Rand an B 168 (außerhalb der Planfläche) befinden sich einzelne Straßenbäume (Linden). Auf der Grünlandfläche befinden sich nur wenige Gehölze. Dies sind eine Robinie jüngeren

bis mittleren Alters im östlichen Bereich der Koppel und einige Gebüsche (Brombeere, Hagebutte, Weißdorn etc.) im südlichen Geländeteil, welcher von einer etwas erhöhten Aufschüttung mit flachen Böschungen und Landreitgrasbewuchs geprägt ist.

3 Erfassungstermine

Um mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand zu aussagefähigen Ergebnissen zu kommen, wurden im Zeitraum März bis September 2021 insgesamt 9 Begehungen zur Erfassung der relevanten Artengruppen durchgeführt. Damit könnten zwar einzelne Vorkommen, besonders der im Gebiet nur sporadisch auftretenden Arten, übersehen worden sein, ein Überblick der im Untersuchungsgebiet verbreiteten und typischen Arten lässt sich mit dieser Methode aber erzielen. Eine Übersicht über die Begehungstermine gibt folgende Tabelle.

Tabelle 1: Übersicht Begehungen

Nr.	Datum	Begehung	Wetter
1.	30.04.2021	Übersichtsbegehung (Brutvögel, Ausbringung von Reptilienkunstverstecken)	bewölkt, bis 8°C, schwacher Nord-Wind
2.	10.05.2021	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	klar, sonnig, 13-29°C, schwacher SW-Wind
3.	17.05.2021	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	wolkig, 8-19°C, schwacher Süd-Wind
4.	25.05.2021	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien,)	heiter, 4-17°C, mäßiger NW-Wind
5.	02.06.2021	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	heiter bis wolkig, 9-23°C, schwacher NO-Wind
6.	21.06.2021	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	heiter, bis 30°C, mäßiger SW-Wind
7.	12.07.2021	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	heiter, bis 28°C, schwacher SO-Wind
8.	14.08.2021	Tagbegehung (Reptilien)	heiter bis wolkig, 15-27°C, schwacher NW-Wind
9.	10.09.2021	Tagbegehung (Reptilien)	heiter bis bewölkt, 16-27°C, schwacher SW-Wind

4 Brutvögel

4.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Vögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel von April bis Juli 2021. Aufgrund des sehr langen und kalten Frühjahrs im Untersuchungsjahr war der Beginn der Kartierung nach Beauftragung Ende April fachlich vertretbar und brachte für die Erfassungen keine Einbußen mit sich, da die Bruten vieler Vogelarten erst spät begonnen wurden. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA), auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe. Nachfolgend werden kurz die Methoden zur Erfassung der Brutvögel erläutert. Es wurden insgesamt 7 Begehungen zur Erfassung der Vögel durchgeführt. Zur Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte eine Revierkartierung. Es handelte sich um eine visuelle und akustische Erfassung unter Verwendung von

Fernglas sowie z.T. von Klangattrappen für ausgewählte Vogelarten. Dabei wurde das Gelände in den Morgenstunden, während der höchsten Aktivitätsphase der meisten Vögel und z.T. auch in den Abendstunden flächig abgeschritten und dabei auf revieranzeigende Vögel untersucht. Die jahreszeitlichen Wertungsgrenzen der Arten richten sich nach den aktuellen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Revieranzeigende Vögel werden dabei in Feldkarten notiert und nach Abschluss der Brutperiode nach standardisierten Kriterien ausgewertet (vgl. BIBBY et al. 1995).

4.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet sind nach Beendigung der Begehungen insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen worden. Davon nutzen 7 Arten das Gelände zur Reproduktion. Alle weiteren Beobachtungen fallen auf Vogelarten, die das Gelände lediglich zum Nahrungserwerb aufsuchen bzw. überfliegen (19 Nahrungsgäste, vgl. Tabelle 2). Das Gelände des Plangebiets, mit Offenlandbereichen (Grünland) und Gehölzen (randliche Hecken u. Baumreihen, Solitärbäume) bietet Habitate sowohl für boden-, gebüsch- und baumbrütende Vogelarten. Boden- und Gebüschbrüter sind mit zwei, Busch- und Baumbrüter mit 5 Arten vertreten (s. Tabelle 2).

Freibrüter:
Alle Freibrüter legen jährlich neue Nester an. Freibrüter in Büschen und Bäumen sind im UG mit **Amsel, Ringeltaube, Elster, Grünfink, Girlitz und Klappergrasmücke** anzutreffen.

Freibrüter am Boden (oder bodennah, im Schutz von Gebüschstrukturen brütend) ist im UG die **Goldammer**.

Höhlen- und Nischenbrüter:
Die Gehölze des UGs bzw. der angrenzenden Bereiche sind größtenteils erst jung bis mittelalt. Altbäume mit Höhlen- und Nischenstrukturen sind nicht vorhanden. Demzufolge sind im UG keine Höhlen- und Nischenbrüter anzutreffen.

RL-Arten der Brutvögel:
Die meisten der im UG nachgewiesenen Vogelarten sind in Brandenburg und der Bundesrepublik ungefährdet, mehr oder weniger häufig und besitzen von Natur aus meist eine relativ hohe Siedlungsdichte. In den Roten Listen Brandenburgs bzw. der BRD geführte Vogelarten sind im UG lediglich mit dem Girlitz vertreten, welcher in der Roten Liste Brandenburgs in der Vorwarnliste geführt wird (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Übersicht Vogelarten im UG, Schutzstatus, Rote Liste

Artname		Abk.	Anzahl Brut-paare	Brut-habitat	Brutzeit	RL D	RL BB	VSchRL Anhang und §
Brutvögel								
Amsel	*Turdus merula*	A	2	Ba, Bu	A 02 – E 08	*	*	II/2, (b)
Elster	*Pica pica*	E	1	Ba, Bu	A 01 – M 09	*	*	II/2, (b)
Girlitz	*Serinus serinus*	Gir	1	Ba	M03 – E 08	*	V	(b)
Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	3	B, Bu	E 03 – E 08	*	*	(b)
Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	4	Ba	M 04 – M 09	*	*	(b)
Klappergras-mücke	*Sylvia curruca*	Kg	2	Bu	E 04 – E 08	*	*	(b)
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	1	Ba	A 03 – E 10	*	*	II/1, III/1, (b)
Nahrungsgäste								
Blaumeise	*Parus caeruleus*					*	*	(b)
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*					*	*	(b)
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*					3	3	(b)
Buchfink	*Fringilla coelebs*					*	*	(b)
Feldsperling	*Passer montanus*					V	V	(b)
Haussperling	*Passer domesticus*					V	*	(b)
Kohlmeise	*Parus major*					*	*	(b)
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*					*	*	(b)
Singdrossel	*Turdus philomelos*					*	*	II/2, (b)
Star	*Sturnus vulgaris*					3	*	II/2, (b)
Mauersegler	*Apus apus*					*	*	(b)
Mäusebussard	*Buteo buteo*					*	*	(b), (s)
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*					3	3	(b)
Nebelkrähe	*Corvus corone cornix*					*	*	II/2 (b)
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*					3	V	(b)
Rotmilan	*Milvus milvus*					V	3	I, (b), (s)
Schwarzmilan	*Milvus migrans*					*	*	I, (b), (s)
Sperber	*Accipiter nisus*					*	V	(b), (s)
Stieglitz	*Carduelis carduelis*					*	*	(b)

RLD: Rote Liste Deutschland (2021)

RLBB: Rote Liste Brandenburg (2019)
0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; R: extrem selten; V Art der Vorwarnliste, *ungefährdet

VSchRL: Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

§ (b): nach BNatSchG besonders geschützt, **§ (s):** nach BNatSchG streng geschützt

Brutzeiten nach ABBO (2001)

B = Boden-, Ba = Baum-, Bu = Busch-, Gb = Gebäude, H = Höhlen-, N = Nischen-, K = Koloniebrüter, Sc = Schilfbrüter, NF = Nestflüchter

Nahrungsgäste:

Das Plangebiet wird auch von Vogelarten genutzt, die nicht unmittelbar auf dem Gelände brüten. Als Nahrungsgäste werden Vögel bezeichnet, die die Flächen des Untersuchungsgebietes lediglich zum Nahrungserwerb nutzen. Dies betrifft insgesamt 19 Arten (wie z.B. den **Sperber,** die **Rauchschwalbe** oder den **Star,** deren Brutplätze in weiterer Entfernung außerhalb der Planfläche liegen (s. Tab. 2).

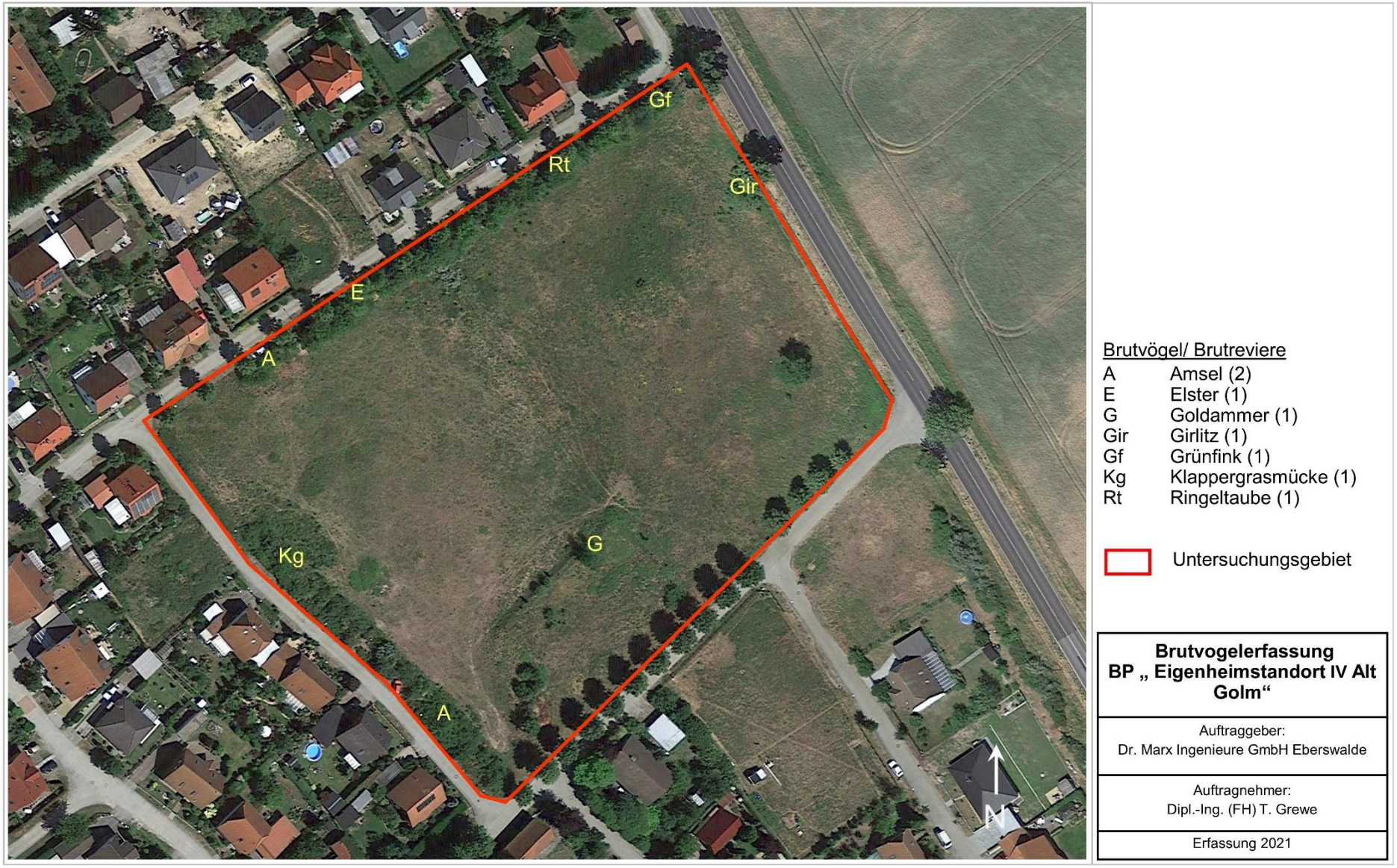

Abbildung 1: Kartenübersicht Brutvogelerfassung

5 Reptilien

5.1 Methodik

Die von Gras- und Staudenfluren geprägten offenen Bereiche des Plangebiets (Grünland, brachliegende Pferdekoppel) bieten potenziell auch Lebensraum für Reptilien, insbesondere auch für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Daher wurde die Artengruppe der Reptilien bei den Untersuchungen bei allen Begehungen von April bis September untersucht (vgl. Tabelle 1). Bei der Suche nach Reptilien wurden nach HACHTEL et al. (2009) sowie GLANDT (2011) folgende Verfahren angewendet:

- visuelle Suche nach sonnenden oder flüchtenden Individuen
- Kontrolle von vorhandenen Versteckplätzen
- Ausbringung und Kontrolle von Kunstverstecken

Bevorzugte Habitate, wie die o.g. im Gebiet vorhandenen offenen besonnten Gras- und Staudenfluren des Geländes wurden gezielt nach Reptilien abgesucht. Desweiteren wurden etwa 30 Kunstverstecke für Reptilien (ca. 1 x 1 m große Dachpappezuschnitte) ausgebracht und bei den Begehungen kontrolliert. Aufgrund des langen und kalten Frühjahrs im Untersuchungsjahr war der Beginn der Kartierung nach Beauftragung Ende April 2021 fachlich vertretbar und brachte für die Erfassungen keine Einbußen mit sich, da der Aktivitätszeitraum der Reptilien aufgrund der niedrigen Temperaturen im April erst spät begann.

5.2 Ergebnisse

Die offenen und besonnten, von Gras- und Staudenfluren geprägten Bereiche des Plangebiets (Grünland/ brachliegende Pferdekoppel) bieten geeignete Habitate für Reptilien. Es konnten im Rahmen der Untersuchung regelmäßig (insgesamt 34) Nachweise der **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*) gemacht werden. Die Art besiedelt die gesamte Planfläche in relativ hoher Populationsdichte. Es konnten regelmäßig adulte, subadulte und juvenile Tiere bestätigt werden (vgl. Kartenanlage zur Reptilienerfassung). Die Blindschleiche ist in Brandenburg und deutschlandweit noch relativ häufig und wird als ungefährdet eingestuft. Hinsichtlich der Lebensraumansprüche gilt die Blindschleiche als eurytop, sie nutzt also ohne besondere Spezialisierung eine Vielzahl unterschiedlicher Biotope. Grundsätzlich bevorzugt sie als Lebensraum deckungsreiches Gelände, mit an Unterschlüpfen reichen Biotop- bzw. Vegetationsstrukturen. Wichtig sind weiterhin offene Bereiche zum Sonnen. Die Aktivitäten beginnen bereits im März und enden im November. Die Blindschleiche ist lebendgebärend und somit nicht an spezifische Eiablageplätze gebunden. Die Art ist besonders in den Morgenstunden und abends aktiv, so dass sie

nicht häufig beobachtet wird. Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise wird sie oft übersehen, konnte bei der Untersuchung allerdings mittels Ausbringung und Kontrolle von Reptilienkunstverstecken gut nachgewiesen werden.

Tabelle 3: Übersicht Reptilien im UG, Schutzstatus, Rote Liste

Artname		**Bemerkungen**	**RL D**	**RL BB**	**FFH**	**§**
Blindschleiche	*Anguis fragilis*	Besiedlung des gesamten UGs in relativ hoher Populationsdichte	*	*	-	§
RLD: Rote Liste Deutschland (2020) **RLBB:** Rote Liste Brandenburg (2004) 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell gefährdet; G Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt; V Art der Vorwarnliste, *ungefährdet		**§:** besonders geschützt nach Bundesnaturschutz-gesetz **§§**: streng geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz **IV**: Anhang IV FFH-RL (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse)				

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte im Rahmen der Untersuchung im UG nicht bestätigt werden, obwohl das Gelände geeignete Habitate für die Art aufweist. Ihr Fehlen kann in der insulären Lage der Planfläche im Siedlungsgebiet, ohne ausreichende Zuwanderungsmöglichkeiten für die Art aus besiedelten Zauneidechsen-Lebensräumen begründet liegen.

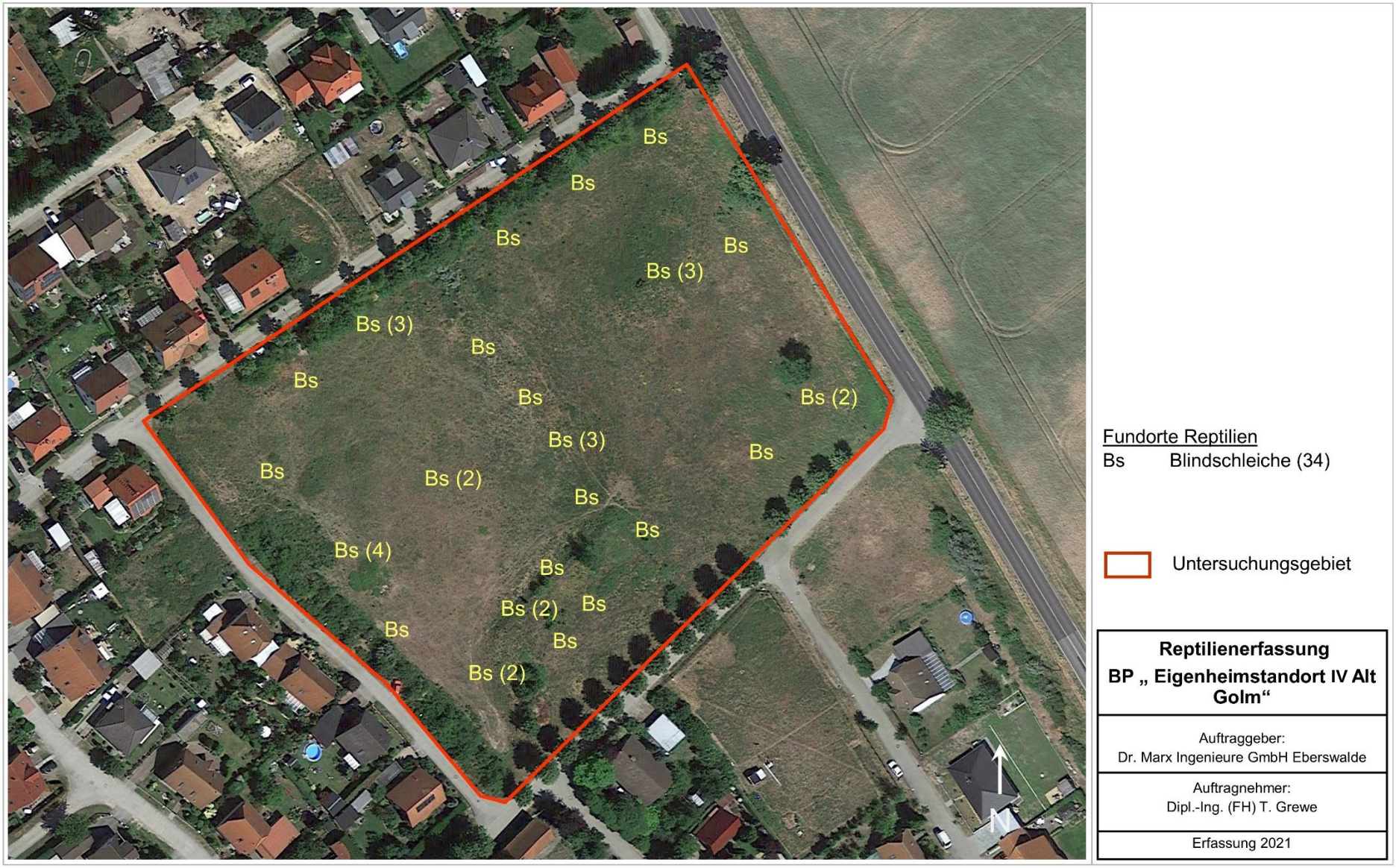

Abbildung 2: Kartenübersicht Reptilienerfassung

6 Literatur, Datengrundlage

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. – Rangsdorf, Natur & Text; 684 S.

BEUTLER, D.; BEUTLER, H. (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Heft 1 (2); Landesumweltamt Brandenburg (LUA), Potsdam; 179 S.

BIBBY, C.J.; BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlags GmbH Radebeul.

DEUTSCHE ORNITOLOGEN-GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. – „Projektgruppe Ornithologie und Landschaftsplanung“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft; MFN Medien-Service Natur, Minden; 35 S.

GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung: Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischen Arten. - Quelle & Meyer, Wiebelsheim, 411 S.

HACHTEL, M.; SCHLÜPMANN, M.; THIESMAEIER, B.; WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15, Laurenti-Verlag Bielefeld, 424 S.

HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. – Mertensiella, Rheinbach, 7; 389 S.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg.

MÄRTENS, B.; HENDLE, K.; GROSSE, W.-R. (1997): Quantifizierung der Habitatqualität für Eidechsen am Beispiel der Zauneidechse. - In: HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. – Mertensiella, Rheinbach, 7: 221-246.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (2018): 4. Änderung der Übersicht: „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten“ vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011.

PETERSEN, F. (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zur Zauneidechse (Lacerta agilis) – Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, 14 S.

ROCHE, J.C. (1995): Die Stimmen der Vögel Mitteleuropas auf CD: Rufe und Gesänge. – Stuttgart, Franckh-Kosmos Verlag.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S

RYSLAVY, T., JURKE, M., MÄDLOW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4, 2019.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020 - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112

SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), Beilage: 35 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

6.1 Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverord-nung - BArtSchV), vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), geändert durch Artikel 2 des
Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

7 Bildanhang

Abbildung 3: Überblick über das Plangebiet, Blick vom westlichen Flächenrand nach Osten.

Abbildung 4: Westteil des Plangebiets.

Abbildung 5: Durch Aufschüttung etwas erhöht liegender Teil im Süden des Geländes.

Abbildung 6: Südöstlicher Flächenrand.

Abbildung 7: Baumreihe aus jungen Winterlinden am o.g. südöstlichen Flächenrand entlang der „Friedhofsstraße“.

Abbildung 8: Zur Reptilienerfassung wurden im gesamten Plangebiet künstliche Versteckstrukturen (Dachpappenzuschnitte) ausgelegt.

Abbildung 9: Die Blindschleiche konnte häufig unter den Kunstverstecken im Plangebiet nachgewiesen werden.

Abbildung 10: Nördlicher Flächenrand, gesäumt von einer Hecke aus diversen Laubgehölzen.

Abbildung 11: Nest der Elster in o.g. Heckenstreifen.

Abbildung 12: Westrand der Planfläche mit einem Heckenstreifen (v.a. aus jungem Robinien-Stockausschlag).